



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0149 - 0155, DOK 761:312/017-BSG

Ein Dienstunfall kann gleichzeitig ein Arbeitsunfall sein, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit außer dem Dienstherrn auch einem Unternehmer gedient hat - BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 68/82

Ein Dienstunfall kann gleichzeitig ein Arbeitsunfall sein, wenn die zu dem Unfall führende Tätigkeit außer dem Dienstherrn auch einem Unternehmen gedient hat;
hier: BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 68/82 -
(Zurückverweisung an das SG) - u.a. Bezugnahme auf
BSG-Beschluß vom 14.12.1978 - 2 BU 183/78 - vgl. VB 022/79)
Kurze Angabe des Sachverhalts zum BSG-Urteil vom 16.05.1984
- 9b RU 68/82 -:

Der Verletzte war Bahnbeamter und erlitt den Unfall, als er während seines Dienstes den Weisungen seines Dienstherrn folgend einem Fuhrunternehmen dabei half, einen Lkw zu beladen. Trotz Anerkennung eines Dienstunfalles mit entsprechender Versorgung wollte er das Fuhrunternehmen auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Um sich auf § 636 RVO berufen zu können, mußte das Unternehmen das Feststellungsverfahren nach § 639 RVO betreiben. Das BSG hat mit Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 68/82 - entschieden, daß ein Unfall, der als Dienstunfall anerkannt worden ist, trotz der Versicherungsfreiheit nach § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO als Arbeitsunfall gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 539 Abs. 2 RVO anzuerkennen ist, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit außer dem Dienstherrn auch einem Unternehmen gedient hat. Dem Umstand, daß § 548 RVO nicht auf § 541 RVO verweist, hält das BSG entgegen, daß § 548 RVO keine Definition des Begriffs "Versicherter" gibt. Mit seiner Ansicht, daß ein Beamter neben seiner Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses zugleich als Versicherter nach § 539 Abs. 2 RVO tätig werden könne, will das BSG vermeiden, daß das Haftungsprivileg des § 636 Abs. 1 RVO entgegen § 636 Abs. 2 RVO auf einen Unternehmer (hier der Dienstherr) begrenzt wird. Die Anerkennung eines Dienstunfalles als Arbeitsunfall hat somit alleine den Zweck, dem Unternehmer die Berufung auf den Haftungsausschluß zu ermöglichen. Für den Verletzten eröffnen sich dadurch keine Ansprüche, denn er ist hinsichtlich dieses Unfalles gemäß § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherungsfrei, also ohne Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft.